

Bau und Umwelt
Umweltschutz und Energie
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

Anschlusspflicht von Liegenschaften an die Kanalisation

Kantonale Vollzugshilfe

Stand: August 2026



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Zweck	3
2	Gesetzliche Ausgangslage	3
2.1	Vollzug und Zuständigkeiten	3
3	Anschlusspflicht	4
4	Zweckmässigkeit und Zumutbarkeit des Anschlusses	4
4.1	Anschlusskosten	4
4.2	Gleichzeitiger Anschluss mehrerer Liegenschaften	5
5	Gewässerschutzkonforme Abwasserlösungen	5
5.1	Dezentrale Abwasserreinigungsanlage	6
5.2	Alternativen für sporadisch bewohnte Liegenschaften.....	7
5.3	Sonderfall landwirtschaftliche Wohngebäude	7
6	Gesetzliche Grundlagen, Richtlinien und Weisungen	9
6.1	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20).....	9
6.2	Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201).....	10
6.3	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81).....	11
6.4	VSA-Leitfaden «Abwasser im ländlichen Raum»	11
6.5	Bundesvollzugshilfe «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft»	11
6.6	Bundesgerichtsurteile zu den Anschlusspflichten.....	11
6.7	Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG, GS VIII B/21/1)....	12
6.8	Raumentwicklungs- und Baugesetz (RBG, GS VII B/1/1).....	12

1 Ausgangslage und Zweck

Die vorliegende Vollzugshilfe unterstützt die Gemeinden beim Vollzug ihrer gewässerschutzrechtlichen Aufgaben. Zentral sind die Kriterien der Zweckmässigkeit und Zumutbarkeit der Anschlusspflicht gemäss den Bundesvorgaben sowie alternative Abwasserlösungen nach dem Stand der Technik.

2 Gesetzliche Ausgangslage

Verschmutztes Abwasser muss nach Artikel 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) behandelt werden.

Gemäss Bundesgesetzgebung besteht für bewohnte Liegenschaften eine Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation. Diese Anschlusspflicht wird in Artikel 10 und 11 GSchG sowie Artikel 12 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) definiert. In den Bauzonen besteht eine generelle Anschlusspflicht für verschmutzte Abwässer an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation. Ausserhalb der Bauzonen besteht die Anschlusspflicht gemäss Gewässerschutzgesetzgebung teilweise ebenfalls.

Für landwirtschaftliche Liegenschaften bestehen besondere Lösungen nach Artikel 12 Absatz 3 GSchG beziehungsweise Artikel 12 Absatz 3 GSchV.

Wenn ein Anschluss von verschmutztem Abwasser an die öffentliche Kanalisation für ein Gebiet ausserhalb der Bauzonen nicht zweckmässig und nicht zumutbar ist (Art. 11 GSchG, Art. 12 GSchV), so sind andere Lösungen nach dem Stand der Technik umzusetzen (Art. 13 und 17 GSchG). Die Möglichkeiten von Lösungen nach dem Stand der Technik werden im Wesentlichen im VSA-Leitfaden 'Abwasser im ländlichen Raum' umschrieben. Es sind dies in erster Priorität bei ständig bewohnten Objekten mechanisch-biologische Kleinkläranlagen. Bei Objekten mit nur zweitweisen und unregelmässigen Nutzungen beziehungsweise mit einer Zufahrt sind dies abflusslose Hausgruben.

2.1 Vollzug und Zuständigkeiten

Für die Umsetzung der gesetzeskonformen Lösung für den Umgang mit verschmutztem Abwasser sind die Liegenschaftseigentümer zuständig. Die Gemeinde stellt sicher, dass ausserhalb der Bereiche öffentlicher Kanalisationen gemeinsame Abwasserlösungen im Sinne von Gruppenlösungen erstellt werden. Die Gemeinde kann vorfinanzierend eine Planung der Abwasserentsorgung durchführen oder von den Grundeigentümern durchführen lassen. Sie fordert die Eigentümer unter Berücksichtigung von Kostenteiler zur Umsetzung dieser Massnahmen auf.

Die Gemeinden sind gemäss Artikel 34 des Raumentwicklungs- und Baugesetzes vom 2. Mai 2010 (RBG, GS VII B/1/1) in den Baugebieten für die bedarfs- und zeitgerechte Erstellung sowie den Unterhalt und Betrieb der Erschliessungsanlagen verantwortlich. Die Erschliessungspflicht umfasst mindestens die Verkehrsanlagen und Werkleitungen für Wasser- und Energieversorgung sowie für Abwasseranlagen.

Die Zuständigkeiten sind in Artikel 6 vom Einführungsgesetz zum Gewässerschutz vom 7. Mai 1995 (EG GSchG, GS VIII B/21/1) geregelt. Grundsätzlich ist die Gemeinde für die Planung und den Vollzug für den gesetzeskonformen Umgang mit verschmutzten Abwässern zuständig. Artikel 17 Buchstabe b GSchG führt auf, dass ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen die kantonale Gewässerschutzfachstelle anzuhören ist.

Die Gesetzeskonformität der Entsorgung des häuslichen Abwassers wird beurteilt bei Bausuchen für Neu- oder Umbauten, bei Nutzungsänderungen oder bei der Veränderung der Abwassersituation. Gemäss Artikel 17 GSchG dürfen Baubewilligungen für Neu- und Umbauten nur erteilt werden, wenn:

- a. im Bereich öffentlicher Kanalisationen gewährleistet ist, dass das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet (Art. 11 Abs. 1) oder landwirtschaftlich verwertet wird (Art. 12 Abs. 4);
- b. ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen die zweckmässige Beseitigung des verschmutzten Abwassers durch besondere Verfahren gewährleistet (Art. 13 Abs. 1); die kantonale Gewässerschutzfachstelle ist anzuhören;
- c. gewährleistet ist, dass Abwasser, das sich für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht eignet, zweckmässig beseitigt wird (Art. 12 Abs. 2).

Die Erstellung und der Betrieb von kommunalen oder privaten Kläranlagen bedürfen einer kantonalen Bewilligung nach Artikel 7 Absatz 1 EG GSchG.

3 Anschlusspflicht

Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen sind alle verschmutzten Abwässer an die Kanalisationen anzuschliessen gemäss Artikel 11 Absatz 1 GSchG.

In den Bauzonen, einschliesslich Ferienhauszonen, welche per Definition zu den Bauzonen zählen, besteht eine Anschlusspflicht der verschmutzten beziehungsweise der häuslichen Abwässer an die öffentliche Kanalisation (Art. 11 Abs. 1 und 1 Bst. a GSchG). Es bestehen keine Ausnahmen davon.

Diese Anschlusspflicht besteht auch für weitere Gebiete, für welche eine Kanalisation erstellt wurde und auch für Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. b und c GSchG).

Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen sind alle verschmutzten Abwässer an die Kanalisationen anzuschliessen, wenn der Anschluss zweckmässig und zumutbar ist (Art. 11 GSchG). Die Zweckmässigkeit und die Zumutbarkeit wird in Artikel 12 Absatz 1 GSchV umschrieben.

Bei der Beurteilung der Zweckmässigkeit und der Zumutbarkeit ist es unerheblich, ob das Haus ständig bewohnt oder nicht ständig bewohnt ist. Das Haus soll unter Beachtung objektiver Kriterien normal bewohnbar sein.

Bei Landwirtschaftsbetrieben in der Landwirtschaftszone gelten besondere Regelungen (vgl. Kap. 5.3 unten).

4 Zweckmässigkeit und Zumutbarkeit des Anschlusses

4.1 Anschlusskosten

Der Anschluss von verschmutztem Abwasser an die öffentliche Kanalisation ausserhalb von Bauzonen ist gemäss Artikel 12 Absatz 1 GSchV zweckmässig, wenn er sich einwandfrei und mit normalem baulichem Aufwand herstellen lässt. Die Zweckmässigkeit wird in der Regel nicht für Einzelliegenschaften sondern für Gebäudegruppen, resp. Anschlussgebiete beurteilt.

Der Anschluss von verschmutztem Abwasser an die öffentliche Kanalisation ist gemäss Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b GSchV zumutbar, wenn die Kosten des Anschlusses diejenigen für vergleichbare Anschlüsse innerhalb der Bauzone nicht wesentlich überschreiten.

Zur Ermittlung der zumutbaren Anschlusskosten von Wohnhäusern, Ferienhäusern und dergleichen wird die Hausgrösse herangezogen. Es werden die Anzahl Zimmer gerechnet (z.B. Schlafzimmer, weitere Zimmer inkl. Stube aber ohne Küche, Bad, etc.) und mit 1 bis 1.5 Einwohnerwerten (EW) je nach Zimmergrösse multipliziert. Dies ergibt als Beispiel für ein Wohnhaus mit 4 Zimmern total 6 EW. Gemäss dem Bundesgerichtsentscheid 1A.1/2001 vom 07. Mai 2001; Erw. 6.3 wurde bestätigt, dass der Betrag von 6'700 Franken pro EW für ein Ferienhaus ausserhalb der Bauzone als zumutbar eingestuft werden kann. Gemäss Bundesgericht ist die Anschlussgebühr in der Beurteilung der Kosten eines Anschlusses an die öffentlichen Kanalisationen miteinzubeziehen (Bundesgerichtsentscheid 1A.248/2005 vom 17.08.2006; Erw. 5).

Gemäss dem VSA-Leitfaden 'Abwasser im ländlichen Raum' von 2017 betragen die zumutbaren Anschlusskosten 8'400 Franken pro EW (Stand 2017). Dies ergibt gemäss lokalem Baupreisindex einen Betrag von 9'900 Franken pro Einwohnerwert (Stand 2025, Baupreisindex). Die Kosten sind weiterhin zu indexieren.

Bei anderen Objekten, beispielsweise für Restaurants, Lagerhäuser, Schulhäuser, Campingplätze oder Ähnlichen erfolgt die Ermittlung der Einwohnergleichwerte nach dem VSA-Leitfaden 'Abwasser im Ländlichen Raum', Teil A03.

4.2 Gleichzeitiger Anschluss mehrerer Liegenschaften

Falls Synergien durch gemeinsam genutzte Abwasserinfrastrukturen von mehreren anzuschliessenden Liegenschaften bestehen, so sind die zumutbaren Anschlusskosten für alle anzuschliessenden Liegenschaften pro Teilstück der Abwasserinfrastruktur anteilmässig zu berechnen. Ebendies gilt für die Beurteilung der Zweckmässigkeit des Anschlusses. Die Zumutbarkeit und Zweckmässigkeit werden für Anschlussgebiete, nicht für Einzelliegenschaften, beurteilt.

Die zumutbaren Anschlusskosten pro Haus oder Gebäudegruppe sind den Erstellungskosten des Kanalisationsanschlusses gegenüberzusetzen. In einer ersten Annäherung können spezifische Leitungskosten pro Laufmeter herangezogen werden, für detailliertere Abklärungen bedarf es einer Kostenschätzung oder eines Kostenvoranschlags eines Abwasserplaners. Laufmeterangabe zu einzelnen Anschlussverfahren sind im VSA-Leitfaden 'Abwasser im ländlichen Raum' im Teil C angegeben, dies mit Kostenbasis 2017.

5 Gewässerschutzkonforme Abwasserlösungen

Falls für eine Gebäudegruppe der Kanalisationsanschluss in nicht zumutbaren Anschlusskosten resultiert oder für diese nicht zweckmässig im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und b GSchV ist, so kann eine dezentrale Abwasserreinigungsanlage - oder alternativ eine andere Lösung nach Stand der Technik - in Betracht gezogen werden, vgl. nachfolgendes Kapitel. Nach Artikel 13 Absatz 1 GSchG ist ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisationen das Abwasser nach dem Stand der Technik zu beseitigen. Der VSA-Leitfaden 'Abwasser im ländlichen Raum' führt dabei die Abwasserlösungen auf und zeigt das Vorgehen zur Entscheidungsfindung gemäss Teil B03, Seiten 1 und 2 des VSA-Leitfadens, vergleiche dazu Abbildung unten.

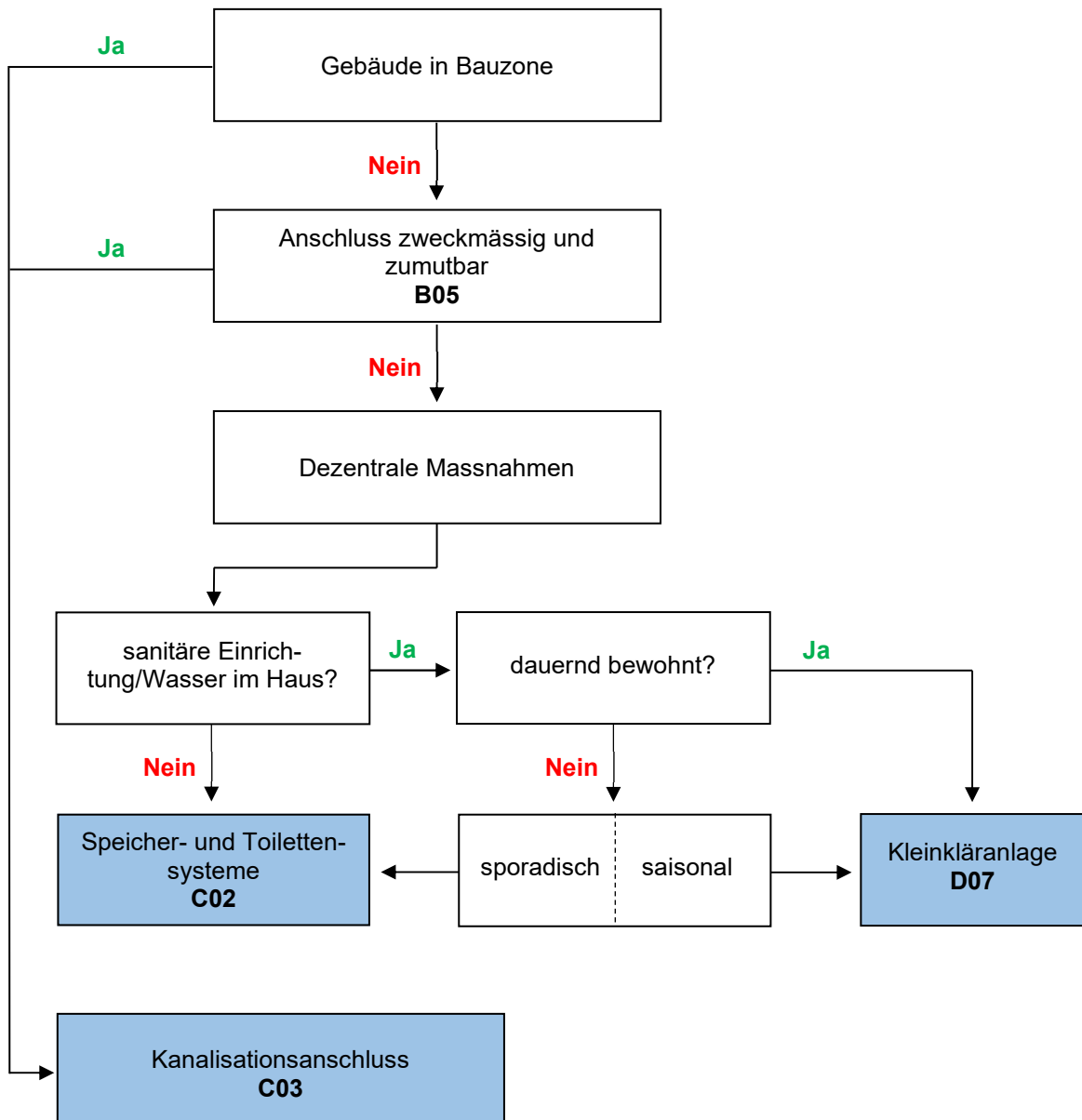


Abbildung 1: Vorgehensbeschreibung zur Beurteilung der gesetzeskonformen Lösung zum Umgang mit verschmutztem Abwasser (Teil B03 VSA-Leitfaden 'Abwasser im ländlichen Raum, 2017)

Nach Artikel 9 Absatz 1 GSchV muss verschmutztes Abwasser, das ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisationen anfällt und für das weder die Einleitung in ein Gewässer, noch die Versickerung, noch die Verwertung zusammen mit Hofdünger zulässig ist, in einer abflusslose Grube gesammelt und regelmässig einer zentralen Abwasserreinigungsanlage oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

5.1 Dezentrale Abwasserreinigungsanlage

Für den Kostenvergleich sind – zusätzlich zu den Investitionskosten - die Gesamtkosten inkl. Betrachtung über die Lebensdauer gegenüberzustellen. Entsprechend kann die Kosteneffizienz der dezentralen Lösung mit dem Kanalisationsanschluss verglichen werden. Bei Kleinkläranlagen sind grössere Anlagen für eine Häusergruppe gegenüber der Einzelkläranlage zu bevorzugen.

Im VSA-Leitfaden 'Abwasser im ländlichen Raum' sind die wichtigsten Kläranlagensysteme aufgeführt. Zudem führt der Verband Schweizer Gewässerschutz- und Abwasserfachleute

(VSA) auf seiner Homepage Listen zu den gängigsten Anlagentypen, zu Referenzen und Betriebs-/Wartungshinweisen beziehungsweise zu den Anforderungen an die Ableitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen (Einleitbedingungen). Diese sind im Leitfaden im Teil D01 dargestellt und sind im Kanton Glarus verpflichtend einzuhalten. Im Normalfall wird keine Nitrifikation vorgeschrieben.

5.2 Alternativen für sporadisch bewohnte Liegenschaften

Als weitere Abwasserlösungen für Objekte mit nicht kontinuierlichem Abwasseranfall (z.B. Ferienhäuser) und falls der Kanalisationsanschluss nicht zumutbar oder zweckmässig ist, gelten nach dem Stand der Technik abflusslose Hausabwassergruben. Diese Lösung bedingt eine Zufahrtsmöglichkeit für den Abtransport des ungereinigten Grubeninhalts.

Abflusslose Hausabwassergruben haben z.B. für ein mässig benutztes Ferienhaus folgende minimale Grössen aufzuweisen:

mit fliessendem Wasser:	4 m ³ /Bett
ohne fliessendem Wasser:	2 m ³ /Bett
ohne fliessendes Wasser aber mit Wasserspeicherung (z.B. Dachwassernutzung):	3 m ³ /Bett

Zusätzlich muss die Hausabwassergrube mindestens so gross sein, dass das Abwasser über die Monate mit eingeschränkter Befahrbarkeit gestapelt werden kann.

5.3 Sonderfall landwirtschaftliche Wohngebäude

Häusliches Abwasser von Landwirtschaftsbetrieben unterliegt in gewissen Fällen einer Sonderregelung nach Artikel 10, 11, 12 und 14 GSchG beziehungsweise Artikel 12 GSchV. Detaillierte Ausführungen dazu gibt es in der Bundeswegleitung 'Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft' (BLW, BAFU 2011), insbesondere im Kapitel 2.3 und im VSA-Leitfaden 'Abwasser im ländlichen Raum' (LALR) im Teil B04. In diesen Sonderfällen dürfen gegebenenfalls die häuslichen Abwässer zusammen mit dem Hofdünger vermischt und landwirtschaftlich verwertet werden, vgl. Beurteilungsschema unten (nach VSA-LALR B04). Sind die Bedingungen nicht erfüllt, so sind die häuslichen Abwässer analog den Vorgaben bei nicht-landwirtschaftlichen Häusern anzuschliessen oder zu behandeln.

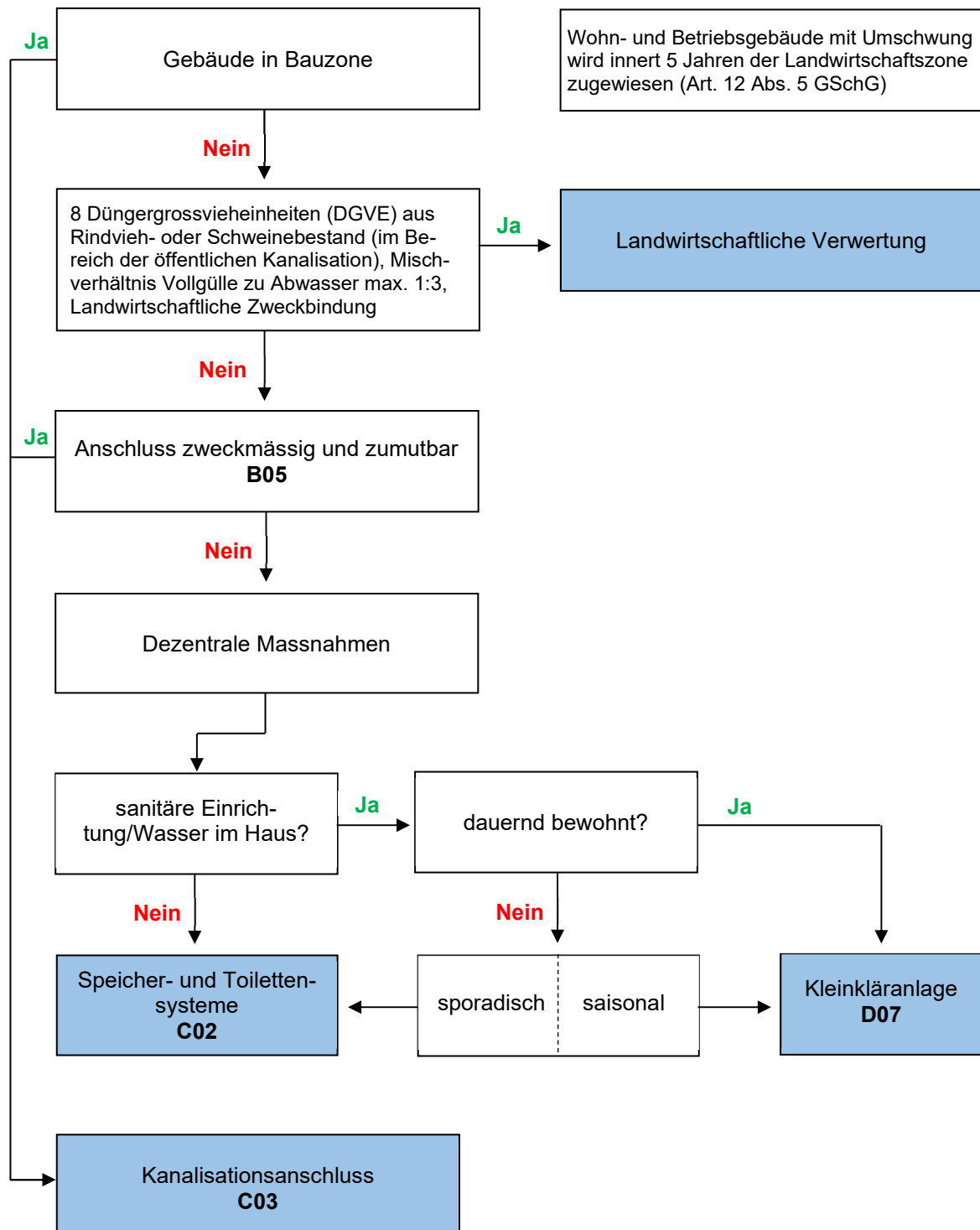


Abbildung 2: Vorgehensbeschrieb zur Beurteilung der gesetzeskonformen Lösung für landwirtschaftliche Liegenschaften zum Umgang mit verschmutztem Abwasser (Teil B04 VSA-Leitfaden 'Abwasser im ländlichen Raum, 2017)

Folgende Bedingungen (kumulativ) sind für eine landwirtschaftliche Sonderlösung zu erfüllen:

- Das landwirtschaftliche Wohnhaus liegt ausserhalb der Bauzonen (e contrario zu Art. 11 Abs. 2 Bst. a GSchG).
- Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung wird innert 5 Jahren der Landwirtschaftszone zugewiesen (Art. 12 Abs. 5 GSchG) oder befindet sich bereits in der Landwirtschaftszone (Art. 12 Abs. 4 Bst. a GSchG).

- Im Bereich der öffentlichen Kanalisation wird ein Rindvieh- oder Schweinebestand von mehr als 8 Düngergrossvieheinheit (DGVE) gehalten.
- Ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation ist ein Mischverhältnis Vollgülle zu Abwasser von max. 1:3 möglich.
- Landwirtschaftliche Zweckbindung (Art. 14 Abs.2 GSchG)
- Eigenbewirtschafter
- Es sind genügend grosse, dichte, eigene oder gepachtete Hofdüngeranlagen vorhanden (Art.14 Abs. 3 GSchG).
- Die gesamte Abwassermenge wird mit der landwirtschaftlichen Gülle vermischt und zusammen ausgetragen (Art. 14 Abs. 1 GSchG).

Häusliches Abwasser von Landwirtschaftsbetrieben, deren Ställe nur zeitweise mit Nutztieren belegt sind, darf in der Regel nicht landwirtschaftlich verwertet werden. Solche Wohnbauten sind wie nichtlandwirtschaftliche Häuser (vgl. Kap. 5 oben) zu behandeln.

6 Gesetzliche Grundlagen, Richtlinien und Weisungen

6.1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)

Artikel 7 Abwasserbeseitigung

¹ Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Man darf es nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen.

[...]

³ Die Kantone sorgen für eine kommunale und, soweit notwendig, für eine regionale Entwässerungsplanung.

Artikel 10 Öffentliche Kanalisationen und zentrale Abwasserreinigungsanlagen

¹ Die Kantone sorgen für die Erstellung öffentlicher Kanalisationen und zentraler Anlagen zur Reinigung von verschmutztem Abwasser:

- a. aus Bauzonen;
- b. aus bestehenden Gebäudegruppen ausserhalb von Bauzonen, für welche die besonderen Verfahren der Abwasserbeseitigung (Artikel 13) keinen ausreichenden Schutz der Gewässer gewährleisten oder nicht wirtschaftlich sind.

^{1bis} Sie sorgen für einen wirtschaftlichen Betrieb dieser Anlagen.

² In abgelegenen oder in dünn besiedelten Gebieten ist das verschmutzte Abwasser durch andere Systeme als durch zentrale Abwasserreinigungsanlagen zu behandeln, wenn der Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer gewährleistet ist.

³ Kann eine private Kanalisation auch öffentlichen Zwecken dienen, so ist sie der öffentlichen Kanalisation gleichgestellt.

Artikel 11 Anschluss- und Abnahmepflicht

¹ Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

² Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst:

- a. Bauzonen;
- b. weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist (Artikel 10 Absatz 1 Bst. b);

- c. weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

³ Der Inhaber der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

Artikel 12 Sonderfälle im Bereich öffentlicher Kanalisationen

¹ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln. Die Kantone regeln die Vorbehandlung.

² Die kantonale Behörde entscheidet über die zweckmässige Beseitigung von Abwasser, das für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht geeignet ist.

³ Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Die kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich verwertet werden (Artikel 14), wenn:

- a. die Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung in der Landwirtschaftszone liegen oder die Gemeinde Massnahmen trifft, namentlich Planungszonen bestimmt, um die Gebäude samt Umschwung der Landwirtschaftszone zuzuweisen;
- b. die Lagerkapazität auch für das häusliche Abwasser ausreicht und die Verwertung auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche sichergestellt ist.

⁵ Werden Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung nach Absatz 4 nicht innert fünf Jahren nach Erlass der Massnahmen der Landwirtschaftszone zugewiesen, so muss das häusliche Abwasser in die Kanalisation geleitet werden.

Artikel 13 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

¹ Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen.

[...]

Artikel 17 Baubewilligungen für Neu- und Umbauten dürfen nur erteilt werden, wenn:

- a. im Bereich öffentlicher Kanalisationen gewährleistet ist, dass das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet (Artikel 11 Absatz 1) oder landwirtschaftlich verwertet wird (Artikel 12 Absatz 4);
- b. ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen die zweckmässige Beseitigung des verschmutzten Abwassers durch besondere Verfahren gewährleistet (Artikel 13 Absatz 1); die kantonale Gewässerschutzfachstelle ist anzuhören;

[...]

6.2 Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)

Artikel 9 Abwasser besonderer Herkunft

¹ Verschmutztes Abwasser, das ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisationen anfällt und für das weder die Einleitung in ein Gewässer, noch die Versickerung, noch die Verwertung zusammen mit Hofdünger (Artikel 12 Absatz 4 GSchG) zulässig ist, muss in einer abflusslosen Grube gesammelt und regelmässig einer zentralen Abwasserreinigungsanlage oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

[...].

Artikel 12 Kanalisationsanschluss

¹ Der Anschluss von verschmutztem Abwasser an die öffentliche Kanalisation ausserhalb von Bauzonen (Artikel 11 Absatz 2 Bst. c GSchG) ist:

- a. zweckmässig, wenn er sich einwandfrei und mit normalem baulichem Aufwand herstellen lässt;
- b. zumutbar, wenn die Kosten des Anschlusses diejenigen für vergleichbare Anschlüsse innerhalb der Bauzone nicht wesentlich überschreiten.

[...]

³ Der Rindvieh- und Schweinebestand eines Landwirtschaftsbetriebes ist für die Befreiung vom Kanalisationsanschluss (Artikel 12 Absatz 4 GSchG) erheblich, wenn er mindestens acht Düngergrossvieheinheiten umfasst.

6.3 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)

Anhang 2.6 Ziffer 3.2.3 Rückstände aus kleinen Abwasserreinigungsanlagen und aus nichtlandwirtschaftlichen Abwassergruben ohne Abfluss

¹ Rückstände aus nichtlandwirtschaftlichen Abwasserreinigungsanlagen mit höchstens 200 Einwohnerwerten und aus nichtlandwirtschaftlichen Abwassergruben ohne Abfluss dürfen mit Bewilligung der kantonalen Behörde ausserhalb von Grundwasserschutzzonen auf Futterflächen in weit abgelegenen oder verkehrstechnisch schlecht erschlossenen Gebieten verwendet werden.

² Sie dürfen nicht auf Gemüseflächen verwendet und in Güllengruben eingefüllt werden; vorbehalten bleiben ausserdem die Vorschriften nach Ziffer 3.3.

6.4 VSA-Leitfaden «Abwasser im ländlichen Raum»

Der **VSA-Leitfaden** «Abwasser im ländlichen Raum» (VSA, Stand 2017, VSA-LALR) zeigt auf, wann ein Anschluss zumutbar ist und welche Massnahmen im Einzelfall zweckmässig sind. Ausserdem finden sich Angaben zu Speicher-, Toiletten- und Anschlusssystemen sowie den verschiedenen Systemen zur Abwasserreinigung (Kleinkläranlagen) resp. zur Schlammbehandlung.

6.5 Bundesvollzugshilfe «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft»

Die Bundesvollzugshilfe «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft» (BLW, BAFU; Stand 2011) erläutert die gesetzlichen Grundlagen betreffend Gewässerschutz und Luftreinhaltung (Verringerung der Ammoniakemissionen), die für Planung, Bau, Abnahme, Unterhalt, Überwachung und Kontrollen von Bauten in der Landwirtschaft – mit Ausnahme von Biogasanlagen – massgebend sind. Sie konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe im Hinblick auf die Entwässerung des Betriebs, die Lagerung von Hofdüngern und weiteren wassergefährdenden Stoffen sowie Begriffe im Bezug mit Stallbauten und Laufhöfe für die Nutztierhaltung.

6.6 Bundesgerichtsurteile zu den Anschlusspflichten

Bundesgerichtsentscheid **1A.248/2005** vom 17. August 2006, Kt. Freiburg zur Anschlussgebühr in der Beurteilung der Kosten eines Anschlusses an die öffentlichen Kanalisationen

Bundesgerichtsentscheid **1C_127/2022** vom 10. Mai 2023, Kt. Schwyz zur Gültigkeit von Artikel 17 GSchG auch bei kleinen Umbauten

Bundesgerichtsentscheid **1A.1/2001** vom 7. Mai 2001, Kt. Glarus zur Zumutbarkeit eines Kanalisationsanschlusses bei einem Ferienhaus

6.7 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG, GS VIII B/21/1)

Artikel 6 Verschmutztes Abwasser; Aufgaben der Gemeinden

¹ Die Gemeinden sorgen für Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt öffentlicher Kanalisationen und zentraler Abwasserreinigungsanlagen einschliesslich der Verwertung oder Entsorgung der Rückstände. Sie sind zuständig für die Bewilligung und Kontrolle aller Abwasseranlagen mit Ausnahme von Artikel 7 Absatz 1.

² Die Gemeinden erteilen die Bewilligungen zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Sie legen dabei die Bedingungen und bautechnischen Auflagen fest. Vorbehalten bleiben Auflagen und Bedingungen des Kantons zur Sicherstellung der erforderlichen Abwasserqualität (Art. 7 Abs. 1).

³ Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ordnet die Gemeinde eine den Verhältnissen entsprechende und dem Stand der Technik angepasste andere zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer an. Das zuständige Departement erarbeitet dazu Richtlinien.

⁴ Die Gemeinden führen einen Kataster- und Übersichtsplan über alle öffentlichen Abwasser- und Versickerungsanlagen und die privaten Sammelleitungen und Versickerungsanlagen.

Artikel 7 Verschmutztes Abwasser; Aufgaben des Kantons

¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde ist für die Bewilligung und Kontrolle von Abwasser-Vorbehandlungsanlagen in Industrie- und Gewerbebetrieben, von kommunalen und privaten Kläranlagen sowie für die Kontrolle von Lagereinrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut zuständig.

² ...

³ Für die periodische Kontrolle von Anlagen im Sinne von Artikel 15 des Bundesgesetzes kann das zuständige Departement die Gemeinden beiziehen.

6.8 Raumentwicklungs- und Baugesetz (RBG, GS VII B/1/1)

Artikel 34 Grundsatz

¹ Die Gemeinden sind für die bedarfs- und zeitgerechte Erstellung sowie den Unterhalt und Betrieb der Erschliessungsanlagen des Baugebietes verantwortlich.

² Die Erschliessungspflicht der Gemeinde umfasst mindestens die Verkehrsanlagen und die Werkleitungen für Wasser- und Energieversorgung sowie für Abwasseranlagen.

³ Die Gemeinden können Erschliessungsaufgaben an öffentlich-rechtliche oder private Versorgungswerke abtreten. In diesem Fall obliegen die Erschliessungspflichten dem Versorgungswerk.